

Inverwahrnahme

Inverwahr nähme: Vollzug der -* *Beschlagnahme* einer beweglichen Sache. Erfolgt keine L, ist die Beschlagnahme durch Siegel kenntlich zu machen (§111 StPO, § 13 VPG).

Iodverfahren: Verfahren zur Sichtbarmachung latenter Papillarleistenspuren vor allem auf Trägermaterialien aus Papier.

Das I. beruht darauf, daß sublimiertes Iod von der Spurensubstanz schneller absorbiert wird als vom Trägermaterial. Die Spur bildet sich rotbraun ab. Bei längerer Einwirkung von Ioddämpfen färbt sich auch der Träger gelb bis braun. Der Vorgang ist reversibel, so daß ohne Luftabschluß, mittels des I. sichtbar gemachte Spuren wieder unsichtbar werden. Eine Konservierung der -* *Spuren* kann durch Farbreaktion des Iods mit Stärke (stärkehaltigem Klebstoff) und o-tolidin-Lösung oder durch Luftabschluß zwischen Glasplatten erfolgen. Die günstigste Sicherungsmethode ist jedoch die Spurenfotografie, wobei Seiten- und Farbenrichtigkeit beachtet werden müssen.

Für die Anwendung des I. werden Iodkammern oder Iodzerstäuber genutzt. Iodkammern können Exkatoren oder andere luftdicht abgeschlossene Glasbehältnisse sein, in denen die Papillarleistenspuren in einer gesättigten Dampfphase sichtbar gemacht werden. Iodzerstäuber finden bei Spuren Anwendung, die nicht in Gefäße eingebracht werden können. Hierbei wird das gasförmige Iod auf den -> *Spurenträger* aufgeblasen. Die Anwendung von Iodzerstäubern ist aufgrund der gesundheitsschädigenden Wirkungen des Iodes (Reizung der Atemwege) nur im Labor oder in gut gelüfteten Räumen möglich. Mittels Iodverfahren sind in der Regel bis zu einer Woche alte Spuren nachweisbar. Da durch entsprechende Um-

weltbedingungen diese Zeitspanne stark schwanken kann, ist die Anwendung des I. zur Prüfung des Vorhandenseins von Papillarleistenspuren vor allem auf Papier in jedem Fall gerechtfertigt, zumal im Anschluß auch andere chemische Verfahren angewendet werden können.

Irrtum: Unkenntnis des Täters bzgl. des Vorhandenseins zum gesetzlichen Tatbestand gehörender oder die Strafbarkeit erhöhender Tatumstände. Sofern in solchen Fällen nicht -> *strafrechtliche Verantwortlichkeit* wegen -> *Fahrlässigkeit* gegeben ist, werden solche Umstände dem Täter nicht zugerechnet. Bei Eigentumsstraftaten ist die spezielle Irrtumsregelung des StGB zu beachten, wonach in den Fällen, in denen die Vorstellung des Täters von der Art der angegriffenen Eigentumskategorie nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt, nach der tatsächlich angegriffenen Eigentumskategorie zu entscheiden ist. Davon zu unterscheiden ist der I., der vorsätzlich durch Täuschungshandlung bei einer anderen Person erregt wird und die so getäuschte Person zu einer das Eigentum schädigenden Vermögens Verfügung veranlaßt (Betrug zum Nachteil sozialistischen, persönlichen oder privaten Eigentums).

isolierte Untersuchung: Hauptprinzip der kriminalistischen Expertise, in dem durch die Analyse seiner Merkmale und Eigenschaften das Wesen des Identifizierungsobjekts bestimmt wird. Sie baut auf den Ergebnissen der Besichtigung des Untersuchungsmaterials auf und bereitet das Stadium der -> *vergleichenden Untersuchung* der Identifizierungsobjekte vor. Beide Stadien bilden mit dem vierten Hauptprinzip, der Schlußfolgerung, eine dialektische Einheit. Die i. U. erfolgt beim Vorlie-